

Diskriminierung von Landfahrern

Eine Lokalzeitung berichtet von einer Warnung der Polizei vor "Landfahrern" und wirft die Frage auf, ob "Landfahrer" für eine Reihe von Einbrüchen in der letzten Zeit verantwortlich seien. In der Nähe der Tatorte hätten "Landfahrer" Waren angeboten, die offensichtlich aus Einbrüchen stammten. (1988)

In der Berichterstattung geht es um »erste Ermittlungen«, »Hinweise«, »offensichtliche« Erkenntnisse und andere Vermutungen zu einer Reihe von Einbrüchen, nicht um richterlich festgestellte Tatsachen. Deshalb hält der Presserat die plakative Hervorhebung des Begriffs »Landfahrer« zur Qualifizierung der mutmaßlichen Straftäter für nicht gerechtfertigt. Der Beitrag erweckt den Eindruck, als seien »Landfahrer« für alle Geschehnisse in der Umgebung verantwortlich zu machen. Insoweit empfiehlt der Presserat der Redaktion, die Gefahren einer solchen Berichterstattung, bei der es nicht nur um einen »rhetorischen Eiertanz« geht, differenzierter zu sehen. Die Veröffentlichung ist ein eindeutiger Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex. Dennoch verzichtet der Presserat auf eine Maßnahme: Der Fall liegt zwei Jahre zurück. (B 72/90)

Aktenzeichen:B 72/90

Veröffentlicht am: 01.01.1990

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme